

1955	Ausgegeben zu Bonn am 20. Januar 1955	Nr. 3
Tag	Inhalt:	Seite
19. 1. 55	Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes .....	25
19. 1. 55	Gesetz über die Übernahme einer Bürgerschaft oder sonstigen Gewährleistung für eine Anleihe des Landes Berlin .....	30
19. 1. 55	Zehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen .....	31
13. 1. 55	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen .....	32

In Teil II Nr. 1, ausgegeben am 14. Januar 1955, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über die Wiederanwendung von vier Abkommen über das internationale Privatrecht im Verhältnis zu den Niederlanden. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über den Zusammenstoß von Schiffen und des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot im Verhältnis zu den Niederlanden. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-niederländischer Vorkriegsverträge. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Genfer Protokolls über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr und des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche im Verhältnis zu den Niederlanden. — Dritte Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 13. April 1953 zur Revision und Erneuerung des Internationalen Weizenabkommens. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen im Verhältnis zu den Niederlanden. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba vom 22. März 1954 über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte und über den Schutz von Herkunftsbezeichnungen. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Freundschafts- und Handelsvertrages vom 21. April 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich des Jemen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr.

#### Inhaltsverzeichnis 1954.

Dieser Nummer liegen die zeitliche Übersicht für den Teil I des Bundesgesetzblattes und die zeitliche Übersicht über die im Teil II erfolgten Veröffentlichungen sowie das Sachverzeichnis zum Teil I und Teil II des Jahrgangs 1954 bei. Beim Binden des Teils I sind die zeitlichen Übersichten für Teil I und Teil II mit dem Titelblatt am Anfang, das Sachverzeichnis am Ende des Jahrgangs einzufügen.

## Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes.

Vom 19. Januar 1955.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

#### Änderung von Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes

Das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 866) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 14 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) An Stelle der Krankenkassen können die zuständigen Verwaltungsbehörden die Heilanstaltspflege selbst durchführen.“

2. In § 17 wird Absatz 3 gestrichen.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Während der Heilanstaltspflege, Badekur oder Heilstättenbehandlung wird die Rente weitergezahlt. Dauert die Heilanstaltspflege oder Heilstättenbehandlung länger als drei Monate, so wird die Ausgleichsrente nur insoweit laufend ausgezahlt, als der Beschädigte ihrer zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder solcher vertraglicher Verpflichtungen, die schon vor dem Beginn der Behandlung bestanden haben und von ihm erfüllt worden sind, bedarf. Diese Regelung wird mit dem Ablauf des auf den Beginn der Heilanstaltspflege oder Heilstättenbehandlung folgenden dritten Monats, bei ihrem Beginn am Ersten eines Monats mit dem Ablauf des darauffolgen-

den zweiten Monats wirksam; sie endet mit dem Entlassungsmonat. Die einbehaltenen Beträge werden nach der Entlassung aus der Heilanstalt oder Heilstätte ausgezahlt."

b) In Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.

4. § 21 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ersatzansprüche, die auf den Vorschriften des § 10 Abs. 5 und der §§ 20 und 28 beruhen, sind von der Krankenkasse spätestens drei Wochen nach dem Beginn der Heilbehandlung (Krankenbehandlung) oder nach der ersten Anweisung des Krankengeldes oder Hausgeldes bei der zuständigen Verwaltungsbehörde vorläufig anzumelden.“

5. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grundrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert	18 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert	24 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert	31 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	43 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	56 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	69 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	83 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	97 Deutsche Mark.“

6. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 vom Hundert	52 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	55 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	65 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	78 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	98 Deutsche Mark,

bei Erwerbsunfähigkeit 120 Deutsche Mark.“

b) In Absatz 4 wird der Punkt am Schluß durch ein Komma ersetzt und angefügt:

„sofern für sie kein Anspruch besteht auf

a) Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe von mindestens 25 Deutsche Mark monatlich oder

b) Kinderzuschuß in Höhe von 10 Deutsche Mark monatlich aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (§ 2 Abs. 2 des Rentenzulagengesetzes in der Fassung des § 2 des Kindergeldanpassungsgesetzes vom 7. Januar 1955 — Bundesgesetzbl. I S. 17) oder

c) Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz vom 13. November 1954 (Bundesgesetzblatt I S. 333) oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 34 Abs. 3 und 4 des Kindergeldgesetzes oder

d) Kindergeld nach dem Dritten Abschnitt des Kindergeldanpassungsgesetzes oder

e) Kindergeld nach § 34 a.“

7. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ausgleichsrente ist nur insoweit zu gewähren, als sie zusammen mit dem sonstigen Einkommen folgende Monatsbeträge nicht übersteigt:

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit	
um 50 vom Hundert	100 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	105 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	115 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	130 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	150 Deutsche Mark,

bei Erwerbsunfähigkeit 175 Deutsche Mark.“

b) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Als sonstiges Einkommen gelten auch freiwillige Leistungen, die mit Rücksicht auf ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder eine frühere selbständige Berufstätigkeit oder als zusätzliche Versorgungsleistung einer berufsständischen Organisation laufend gewährt werden, mit dem 20 Deutsche Mark monatlich übersteigenden Betrage. Von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes bleiben 60 Deutsche Mark monatlich und von dem darüber hinausgehenden Betrag drei Zehntel, von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes 20 Deutsche Mark außer Ansatz. Das monatliche sonstige Einkommen ist auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.“

c) Als Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Ist das sonstige Einkommen zahlenmäßig nicht feststellbar, erscheint aber der Lebensunterhalt im Sinne des § 32 Abs. 1 nicht auf andere Weise sichergestellt, so ist die Ausgleichsrente abweichend von Absatz 1 nach den Gesamtverhältnissen zu bemessen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

8. Hinter § 34 wird folgender § 34 a eingefügt:

„§ 34 a

Schwerbeschädigte, die Ausgleichsrente beziehen, erhalten für das dritte und jedes weitere Kind im Sinne des § 2 des Kindergeldgesetzes ein Kindergeld von monatlich 25 Deutsche Mark, sofern für diese Kinder kein Anspruch besteht auf

1. Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder

2. Kinderzuschuß aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (§ 2 Abs. 2 des Rentenzulagengesetzes in der Fassung des § 2 des Kindergeldanpassungsgesetzes) oder

3. Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz oder nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 34 Abs. 3 und 4 des Kindergeldgesetzes oder

4. Kindergeld nach dem Dritten Abschnitt des Kindergeldanpassungsgesetzes oder
5. Kinderzuschlag nach dem Besoldungsrecht zu Dienstbezügen, zum Übergangsgelalt und zu Versorgungs- und ähnlichen Bezügen oder nach dem Tarifrecht für den öffentlichen Dienst."
9. In § 35 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „175“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
10. In § 37 Abs. 1 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
11. In § 40 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „48“ und die Zahl „20“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
12. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Zahl „95“ durch die Zahl „100“ ersetzt; der letzte Satz wird gestrichen.
- c) Als Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) § 33 Abs. 2 und 3 findet Anwendung, Absatz 2 jedoch mit folgender Maßgabe: Einkünfte im Sinne des Satzes 2 gelten mit dem 15 Deutsche Mark monatlich übersteigenden Beträge als sonstiges Einkommen. Von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes bleiben 40 Deutsche Mark monatlich und von dem darüber hinausgehenden Beträge drei Zehntel, von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes 15 Deutsche Mark monatlich außer Ansatz.“
13. In § 46 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „12“ und die Zahl „15“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
14. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Zahl „26“ durch die Zahl „36“ und die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Zahl „41“ durch die Zahl „46“ und die Zahl „65“ durch die Zahl „70“ ersetzt; der letzte Satz wird gestrichen.
- c) Als Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) § 33 Abs. 2 und 3 findet Anwendung, Absatz 2 jedoch mit folgender Maßgabe: Einkünfte im Sinne des Satzes 2 gelten mit dem 10 Deutsche Mark monatlich übersteigenden Beträge als sonstiges Einkommen. Von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit bleiben nur solche im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes außer Ansatz, und zwar 20 Deutsche Mark monatlich und von dem darüber hinausgehenden Beträge drei Zehntel.“
15. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Zahl „84“ durch die Zahl „100“ und die Zahl „60“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird der Hinweis „(§ 33 Abs. 2 Satz 1)“ gestrichen, die Zahl „134“ durch die Zahl „150“ und die Zahl „95“ durch die Zahl „105“ ersetzt.
- c) Als Absatz 4 wird eingefügt:
- „(4) § 33 Abs. 2 Satz 1 und 2 findet Anwendung, Satz 2 jedoch mit der Maßgabe, daß von diesen Einkünften bei einem Elternpaar der 20 Deutsche Mark, bei einem Elternteil der 15 Deutsche Mark monatlich übersteigende Betrag als sonstiges Einkommen zu berücksichtigen ist.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
16. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Buchstabe b wird der Hinweis „(§ 51 Abs. 2)“ durch „(§ 51 Abs. 4)“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Dies gilt auch, wenn Leistungen nach Buchstaben a und b mit entsprechenden Leistungen nach anderen Gesetzen zusammentreffen, die dieses Gesetz für anwendbar erklären.“
17. § 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Anspruch“ eingefügt die Worte „auf Rente“ und in Nummer 1 und 2 jeweils die Worte „die Versorgung begründenden“ durch das Wort „rentenberechtigenden“ ersetzt.
- b) Am Schluß wird folgender Satz angefügt:
- „Der Anspruch auf Heilbehandlung kann nach Ablauf der Frist noch geltend gemacht werden, wenn seine Voraussetzungen (§ 10 Abs. 2) erst später eingetreten sind.“
18. In § 59 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „1954“ durch die Zahl „1956“ ersetzt.
19. In § 60 Abs. 1 wird der Punkt am Schluß des ersten Satzes durch ein Komma ersetzt und angefügt:
- „jedoch nicht vor dem Monat der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft oder aus ausländischem Gewahrsam.“
20. Dem § 65 wird als Absatz 3 angefügt:
- „(3) Das Recht auf Heilbehandlung (§ 10 Abs. 1 und 2) und auf den Ersatz außergewöhnlicher Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 13 Abs. 4) ruht insoweit, als aus gleicher Ursache Ansprüche auf entsprechende Leistungen aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge bestehen.“
21. § 71 a erhält folgende Fassung:
- „§ 71 a
- Hat das Versorgungsamt Ausgleichsrente oder Elternrente gewährt, so kann es, wenn der Versorgungsberechtigte für dieselbe Zeit Ansprüche an einen Träger der Sozialversicherung, einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn

oder eine öffentlich-rechtliche Kasse hat, durch schriftliche Anzeige an den Versicherungsträger, den Dienstherrn oder die Kasse bewirken, daß die Ansprüche insoweit auf den Kostenträger der Kriegsopferversorgung übergehen, als sie zu einer Minderung der Ausgleichsrente oder Elternrente führen.“

22. § 78 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird hinter dem Wort „Rente“ eingefügt: „oder Witwenbeihilfe in Höhe der Witwenrente (§ 48 Abs. 2) und Ehefrauen Verschollener (§ 52 Abs. 1)“.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Stellt sich heraus, daß der Verschollene noch lebt, so ist die Abfindung insoweit zurückzuzahlen, als sie die Summe der erloschenen Versorgungsbezüge übersteigt, die bis zur Rückkehr des Verschollenen nach diesem Gesetz und dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 262) zu zahlen gewesen wären.“

23. In § 81 Abs. 2 wird in Satz 1 das Wort „Versorgungsbezügen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt und nach Satz 1 eingefügt:

„Dies gilt nicht bei Ansprüchen, die aus Schwangerschaft und Niederkunft erwachsen sind.“

24. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die oberste Landesbehörde kann in Fällen, in denen mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit ein Ausgleich nach Absatz 1 allgemein zugelassen worden ist, die Befugnis zur Gewährung auf nachgeordnete Dienststellen übertragen.“

## Artikel II

### **Änderung von Vorschriften des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes**

Das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 862) wird wie folgt geändert:

In Artikel V Abs. 2 unter Buchstabe a wird die Zahl „8“ gestrichen.

## Artikel III

### **Änderung von Vorschriften des Grundbetragserhöhungsgesetzes**

Das Gesetz über die Erhöhung der Grundbeträge in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten sowie über

die Erhöhung der Renten in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Grundbetragserhöhungsgesetz) vom 17. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 125) wird wie folgt geändert:

In § 4 werden im Satz 1 die Worte „den Versorgungsrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 141)“ gestrichen.

## Artikel IV

### **Änderung von Vorschriften des Kindergeldanpassungsgesetzes**

Das Gesetz über die Anpassung der Leistungen für Kinder in der gesetzlichen Unfallversicherung, in den gesetzlichen Rentenversicherungen, in der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge sowie in der Kriegsopferversorgung an das Kindergeldgesetz (Kindergeldanpassungsgesetz — KGAG —) vom 7. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 17) wird wie folgt geändert:

Der Vierte Abschnitt wird aufgehoben.

## Artikel V

### **Übergangsvorschriften**

1. Soweit der Anspruch auf Rente anerkannt ist oder Rente als Kannleistung oder im Wege des Härteausgleichs gewährt wird, werden die Versorgungsbezüge von Amts wegen neu festgestellt. Ist in den Fällen des Artikels I Nr. 16 und 19 die Rente zu mindern oder zu entziehen, so wird die Änderung mit dem Ablauf des auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monats wirksam.
2. Neue Versorgungsansprüche, die sich aus Artikel I Nr. 15, sowie neue Ansprüche auf Ausgleichsrente, die sich aus Artikel I Nr. 7, 12 und 14 ergeben, werden nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag bis zum 31. März 1955 gestellt, so beginnt die Rente oder Ausgleichsrente mit dem 1. Januar 1955, frühestens aber mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.
3. Soweit bei der Feststellung der Ausgleichsrente und Einkommensgrenze Schwerbeschädigter drei oder mehr Kinder im Sinne des § 2 des Kindergeldgesetzes berücksichtigt sind, wird das Kindergeld nach Artikel I Nr. 8 von Amts wegen, im übrigen nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag bis zum 31. März 1955 gestellt, so beginnt das Kindergeld mit dem 1. Januar 1955, frühestens aber mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.
4. Die höhere Pflegezulage nach Artikel I Nr. 9 wird von Amts wegen festgestellt.
5. Soweit auf Grund des Artikels III Nr. 4 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 862) auch

Versorgungsbezüge, die als Kannleistung oder im Wege des Härteausgleichs gewährt werden, von Amts wegen neu festgestellt worden sind, bewendet es dabei.

Artikel VI

**Bekanntmachung des Wortlautes  
des Bundesversorgungsgesetzes**

Der Bundesminister für Arbeit wird ermächtigt, das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) in der sich aus Artikel I des vorliegenden Gesetzes ergebenden Fassung unter neuem Datum bekanntzumachen und hierbei Unstimmigkeiten in der Paragraphenfolge und im Wortlaut zu beseitigen.

Artikel VII

**Anwendung des Gesetzes auf Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel VIII

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend hiervon treten in Kraft Artikel I Nr. 5 bis 15, 18, 19, Artikel III, Artikel IV mit Wirkung vom 1. Januar 1955, Artikel I Nr. 20 am 1. April 1955.

---

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. Januar 1955.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit  
Anton Storch

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

---

**Gesetz**  
**über die Übernahme einer Bürgschaft oder sonstigen Gewährleistung**  
**für eine Anleihe des Landes Berlin.**

Vom 19. Januar 1955.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für eine Anleihe des Landes Berlin in Höhe von fünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark eine Bürgschaft oder sonstige Gewährleistung zu übernehmen.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. Januar 1955.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler  
Adenauer

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Blücher

---

**Zehnte Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung  
der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen.**

**Vom 19. Januar 1955.**

Auf Grund des § 61 Abs. 3 in Verbindung mit Nummer 12 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist „entsprechende Einrichtung“ im Sinne des § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) gegenüber der Pensionsanstalt der Privatbeamten in Preßburg, soweit sie die Pensionsversicherung der Angestellten durchzuführen hatte, und gegenüber der Allgemeinen Pensionsanstalt in Prag. Die oberste Dienstbehörde bestimmt sich nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 857).

§ 2

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) gilt diese Rechtsverordnung mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Bonn, den 19. Januar 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Schröder

**Bekanntmachung  
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen  
auf Ausstellungen.**

**Vom 13. Januar 1955.**

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 28. Januar bis 6. Februar 1955 in Berlin stattfindende „Grüne Woche Berlin 1955“;
2. die in der Zeit vom 28. Januar bis 6. Februar 1955 in Stuttgart stattfindende „Fernsehschau Baden-Württemberg Stuttgart 1955“;
3. die in der Zeit vom 25. Februar bis 4. März 1955 in Nürnberg stattfindende „6. Deutsche Spielwaren-Fachmesse“;
4. die in der Zeit vom 5. bis 10. März 1955 in Offenbach a. M. stattfindende „12. Internationale Lederwaren-Messe“;
5. die in der Zeit vom 6. bis 10. März 1955 in Frankfurt a. M. stattfindende „Internationale Frankfurter Messe“;
6. die in der Zeit vom 11. bis 20. März 1955 in Berlin stattfindende Ausstellung „Wassersport und Camping Berlin 1955“;
7. die in der Zeit vom 30. April bis 16. Oktober 1955 in Kassel stattfindende „Bundesgartenschau Kassel 1955“;
8. die in der Zeit vom 13. bis 22. Mai 1955 in Friedrichshafen stattfindende „Internationale Bodensee-Messe“;
9. die in der Zeit vom 15. bis 22. Mai 1955 in München stattfindende „43. Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft“.

Bonn, den 13. Januar 1955.

Der Bundesminister der Justiz  
Neumayer